

Ergänzende Bestimmungen der KWW GmbH zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)

vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 750, 1067), zuletzt geändert durch die Verordnung vom
11. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2010)

Stand: 01. Oktober 2025

1. Vertragsabschluss (§ 2 AVBWasserV)

- 1.1 Die KWW GmbH schließt den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer oder Erdbauberechtigten des zu versorgenden Grundstücks ab.
- 1.2 In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten des Grundstücks - Mieter, Pächter, Nießbraucher - abgeschlossen werden, wenn der Eigentümer oder Erbbauberechtigte sich zur Erfüllung des Vertrags mitverpflichtet.
- 1.3 Steht das Eigentum an dem versorgten Grundstück einer Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG) zu, so wird der Versorgungsvertrag mit der Wohnungseigentümergeinschaft abgeschlossen.

Steht das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zu (Gesamthandseigentum und Miteigentum nach Bruchteilen), wird der Versorgungsvertrag mit der Eigentümergeinschaft abgeschlossen. Jeder Eigentümer haftet als Gesamtschuldner.

Die Eigentümergeinschaft verpflichtet sich, eine Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen die Eigentümergeinschaft mit der KWW GmbH abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Eigentümergeinschaft berühren, der KWW GmbH unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Eigentümer abgegebenen Erklärungen der KWW GmbH auch für und gegen die Eigentümergeinschaft rechtswirksam.

- 1.4 Der Antrag auf Wasserversorgung muss auf einem besonderen Vordruck gestellt werden.

Dem Antrag muss ein amtlicher Lageplan (M=1:500) beigelegt werden. Bei Bauwerken ist ein Keller- bzw. Erdgeschossgrundriss mit gekennzeichnetem Hausanschlussraum oder gekennzeichnete Hauseinführungsstelle sowie die Angabe der Geschossfläche erforderlich. Der amtliche Lageplan muss das Grundstück mit allen Grenzen, Zuwegen und Gebäuden enthalten. Ebenfalls sind Angaben über eine etwaige Eigenversorgung des Antragstellers zu machen.

2. Baukostenzuschuss (§ 9 AVBWasserV)

- 2.1 Der Anschlussnehmer zahlt der KWW GmbH vor Anschluss seines Bauvorhabens an das Leitungsnetz der KWW GmbH bzw. vor einer wesentlichen Erhöhung seiner Leistungsanforderung einen Zuschuss zu den Kosten der zur örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).
- 2.2 Dieser Baukostenzuschuss dient der teilweisen Abdeckung der Kosten für die Erstellung, Erneuerung, Verstärkung oder Veränderung und dauernden Zurverfügungstellung der örtlichen Wasserverteilungsanlagen im Versorgungsgebiet. Die örtlichen Wasserverteilungsanlagen sind z. B. die Haupt- und Versorgungsleitungen, Behälter, Druckerhöhungsanlagen und zugehörige Einrichtungen.
- 2.3 Von den Kosten gemäß der Ziffern 2.1 und 2.2 werden gegebenenfalls die den Sondervertragskunden direkt zurechenbaren Kosten abgesetzt. Auf die verbleibenden Kosten wird der Baukostenzuschuss geleistet.
- 2.4 Als angemessener Baukostenzuschuss gilt ein Anteil von bis zu 70 % dieser Kosten. Der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss bemisst sich nach der Geschossfläche und beträgt:

	netto	brutto ¹
bei Wohngebäuden mit Geschossflächen bis 250 m ²	925,00 €	989,75 €
für jede weitere angefangene 100 m ² Geschossfläche zusätzlich	370,00 €	395,90 €
bei kommunalen und konfessionellen Gebäuden und Einrichtungen, Schulen und dergleichen	925,00 €	989,75 €
maximaler Baukostenzuschuss (Geschossfläche 2.000 m ²)	7.400,00 €	7.918,00 €

¹ inkl. 7 % MwSt

- 2.5 Bei Anschlüssen, die Gewerbebetrieben, Feuerlöscheinrichtungen, Garten- und Wiesengrundstücken und ähnlichen Zwecken dienen, wird der Baukostenzuschuss nach der Leistungsanforderung berechnet. Hierbei entsprechen 250 m² Geschossfläche einer Leistung von 5 m³/h.
- Enthält ein Gebäude gewerbliche Flächen und Wohnflächen, wird für die gewerbliche Fläche die Geschossfläche entsprechend der Leistungsanforderung ermittelt und die Wohnfläche hinzugerechnet.
- 2.6 Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn sich die Berechnungsgrundlage (Geschossfläche) um mehr als 20 %, mindestens jedoch um mehr als 50 m² erhöht. Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemisst sich nach den Sätzen gemäß 2.4 und 2.5.
- 2.7 Der Baukostenzuschuss wird 2 Wochen nach Annahme des Anschlussantrages fällig. Von der Bezahlung des Baukostenzuschusses wird die erstmalige Inbetriebsetzung der Kundenanlage abhängig gemacht.

3. Hausanschluss (§ 10 AVBWasserV)

- 3.1 Jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Hausanschluss an das Wasserversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.

Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt bestimmte Gebäude, so können für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Bedingungen angewendet werden. Die KWW GmbH kann auch statt mehrerer Anschlussleitungen eine gemeinsame Anschlussleitung mit größerer Dimension verlegen und die Kosten anteilig in Rechnung stellen.

Die Herstellung sowie Veränderung des Hausanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der Antragsformulare der KWW GmbH zu beantragen.

- 3.2 Der Anschlussnehmer erstattet der KWW GmbH die Kosten für die Herstellung des Hausanschlusses einschließlich Wiederherstellung des öffentlichen Verkehrsraumes (Ausbesserung der Straßenpflasterung, des Gehweges usw.) nach tatsächlichem Aufwand.

Der Anschlussnehmer erstattet der KWW GmbH die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.

Die Kosten für Herstellung, Veränderung und Entfernung von Bauwasseranschlüssen und für Anschlüsse, die sonstigen vorübergehenden Zwecken dienen, werden ebenfalls zu den tatsächlich anfallenden Kosten abgerechnet.

- 3.3 Die Hausanschlusskosten werden bei Fertigstellung des Hausanschlusses, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zustellung der Zahlungsaufforderung fällig. Von der Bezahlung der Hausanschlusskosten wird die erstmalige Inbetriebsetzung der Kundenanlage abhängig gemacht.

- 3.4 Nach Beendigung des Versorgungsvertrages oder wenn länger als ein Jahr kein Wasser abgenommen wurde, ist die KWW GmbH berechtigt, die Hausanschlussleitung zu beseitigen oder vom Versorgungsnetz abzutrennen.

4. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze (§ 11 AVBWasserV)

Eine Anschlussleitung ist unverhältnismäßig lang, wenn sie auf dem anzuschließenden Grundstück eine Länge von 15 m überschreitet.

5. Inbetriebsetzung (§ 13 AVBWasserV)

Die KWW GmbH oder deren Beauftragte setzen die Kundenanlage in der Regel durch Einbau des Wasserzählers und durch Öffnen der Hauptabsperrvorrichtung in Betrieb.

Für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage, in der Regel durch Einbau des Wasserzählers, zahlt der Anschlussnehmer den jeweiligen Weiterverrechnungssatz für eine Handwerkerstunde.

6. Entnahme von Wasser aus öffentlichen Hydranten (§ 22 (4) AVBWasserV)

Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre der KWW GmbH mit Wasserzähler zu benutzen. Der Mieter des Standrohres haftet für alle Schäden, die er bei der Benutzung des Standrohres verursacht. Bei Verlust des Standrohres hat er vollen Ersatz zu leisten. Zur Sicherung der Ansprüche der KWW GmbH hat er sich zur Zahlung einer Kautions nach dem jeweils gültigen Tarif zu verpflichten. Er hat das Standrohr der KWW GmbH jeweils zum Quartalsende zu dem von der KWW GmbH festgesetzten Zeitpunkt zur Ablesung vorzuzeigen.

7. Abrechnung (§ 24 AVBWasserV)

Der Wasserverbrauch wird in der Regel für einen Zeitraum von 12 Monaten abgerechnet.

8. Abschlagszahlungen (§ 25 AVBWasserV)

Auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresrechnung werden im laufenden Abrechnungsjahr zwischenzeitlich Abschlagszahlungen jeweils für einen Zeitraum von einem Monat bis drei Monaten erhoben.

9. Zahlungsverzug (§ 27 AVBWasserV)

Bei Zahlungsverzug des Kunden wird für jede Mahnung eine Bearbeitungsgebühr von 2,50 € (ohne Umsatzsteuer) erhoben.

10. Einstellung der Wasserversorgung (§ 33 AVBWasserV)

Für die Sperrung der Wasserversorgung und für die Wiederinbetriebnahme wird jeweils der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt.

11. Auskünfte

Die KWW GmbH ist berechtigt, dem zuständigen Abwasserentsorgungspflichtigen für die Berechnung der Schmutzwassergebühren die festgestellte Menge des Frischwasserbezugs des Kunden mitzuteilen.

12. Umsatzsteuer

In den Entgelten, die der Anschlussnehmer nach den Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser sowie nach den ergänzenden Bestimmungen nebst Anlagen zu zahlen hat, ist die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe enthalten.

13. Datenschutz

Die Datenschutz-Information der KWW GmbH können Sie auf der Internetseite <https://www.kww.nrw/kontakt/datenschutz/> nachlesen.

14. Sonstige Bestimmungen

- 14.1 Zur Klärung von Streitigkeiten, die nicht einvernehmlich zwischen den Vertragsparteien gelöst werden können, gilt der ordentliche Rechtsweg. Die KWW GmbH nimmt an keinem Verbraucherstreitbeilegungsverfahren teil.
- 14.2 Das Preisblatt der Ergänzenden Bestimmungen gilt in seiner jeweils aktuellen Fassung.

15. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bestimmungen treten mit Wirkung ab 01.10.2025 in Kraft. Damit verlieren die Ergänzenden Bestimmungen vom 01.01.2016 ihre Gültigkeit.

47495 Rheinberg, den 01.10.2025

KWW GmbH - Kommunales Wasserwerk